



**WALDORF
KINDERGARTEN
ISMANING e.V.**

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Ausgabe Dezember 2024

1. Aufnahmebedingungen

Wir wünschen uns Interesse der Eltern an einer gemeinsamen Erziehung ihres Kindes im Sinne der Waldorfpädagogik. Der Waldorfkindergarten Ismaning ist christlich orientiert und heißt alle Familien unabhängig ihrer Konfession herzlich willkommen.

Die Entscheidung der Aufnahme liegt bei der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Waldorfkindergartens. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

2. Öffnungszeiten und Betreuungskosten

Entsprechend der Ordnung der Kindertageseinrichtung und der Beitragsstaffelung nach dem BayKiBiG ergeben sich folgende Buchungszeiten und Elternbeiträge (Kernzeit 8:00 -12:00 Uhr):

Bringzeit	Einheitlich zwischen 7:30 und 8:00 Uhr				
Abholzeit	12:00 Uhr	13:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr
Buchungskategorie	A	B	C	D	E
Elternbeitrag/ Mon.					
Kinderkrippe	295,00 Euro	325,00 Euro	375,00 Euro	435,00 Euro	485,00 Euro (Mo-Do, Fr bis 15 Uhr)
Kindergarten	208,00 Euro	229,00 Euro	250,00 Euro	271,00 Euro	292,00 Euro
<p>Wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig unsere Einrichtung besuchen, zahlt das jüngste Kind den vollen Beitrag, für jedes weitere Geschwisterkind reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 50 €. Es wird zusätzlich für Kindergartenkinder eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 15 € erhoben, für Krippenkinder beträgt sie 10 €.</p>					

Die Bayerische Staatsregierung entlastet die Familien bei den Kindergarten- bzw. Krippenbeiträgen. Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das Krippengeld muss von den Eltern direkt beim "Zentrum Bayern Familie und Soziales" beantragt werden.

Die **Gemeinde Ismaning** ermöglicht uns, durch eine jährliche Bezuschussung für Kinder mit Erstwohnsitz in Ismaning, eine zusätzliche Geschwisterermäßigung anzubieten. Diese gilt nur für Kinder in Betreuung bis zum Ende der Grundschulzeit und die im gleichen Haushalt leben.

Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus den Werten, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungszeit durch die gemeindliche Geschwisterermäßigung in Höhe von 20 % ab dem zweiten und in Höhe von 40 % für das dritte und jedes weitere Kind auf Basis der gemeindlichen Einrichtungsgebühren entstehen würden. Daraus ergeben sich folgende **Ermäßigungsbeiträge**, die von den monatlichen Elternbeiträgen abgezogen werden:

Bringzeit	Einheitlich zwischen 7:30 und 8:00 Uhr				
Abholzeit	12:00 Uhr	13:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr
Betrag 20 % Ermäßigung Krippe	38,40 Euro	43,20 Euro	48,00 Euro	52,80 Euro	57,60 Euro
Betrag 40 % Ermäßigung Krippe	76,80 Euro	86,40 Euro	96,00 Euro	105,60 Euro	115,20 Euro
Betrag 20 % Ermäßigung Kindergarten	29,00 Euro	31,40 Euro	33,80 Euro	36,20 Euro	38,60 Euro
Betrag 40 % Ermäßigung Kindergarten	58,00 Euro	62,80 Euro	67,60 Euro	72,40 Euro	77,20 Euro

Es muss an den 5 Wochentagen jeweils dieselbe Betreuungszeit gebucht werden (außer in der Krippe bei Buchungszeit bis 16:00 Uhr, hier ist eine Freitags-Buchung nur bis 15:00 Uhr möglich.)

Erhöhungen der Buchungszeiten können jederzeit per Buchungsänderung erfolgen.

Reduzierungen der Buchungszeiten können im laufenden Kindergartenjahr schriftlich nur zum 1. Oktober und zum 1. Februar beantragt werden.

Anträge zur Buchungsänderungen müssen der Kindergartenverwaltung bis zum 15. des Vormonats schriftlich vorliegen.

Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. In dem Beitrag sind die Kosten für das Material und den Eurythmie-Unterricht enthalten.

Die Bring- und Abholzeiten sind im Interesse eines geregelten Gruppenablaufs einzuhalten.

An 30 Tagen im Jahr, davon drei Wochen im August, bleibt die Einrichtung geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung jährlich an weiteren 5 Tagen geschlossen sein, an denen das Personal an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. In den restlichen Schulferien gibt es Feriengruppen, für die aus organisatorischen Gründen eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich ist.

Die genauen Schließtage werden am Anfang des Betreuungsjahres bekannt gegeben. Der Träger ist weiter berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. bei Epidemiegefahr, Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter oder aus anderen zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen.

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden pro Betreuungsjahr von September bis August zusätzlich monatlich pauschal erhoben.

	Halbpension	Vollpension
Kinderkrippe		64,60 Euro (Frühstück, Mittagessen und Knabberie)
Kindergarten	42,50 Euro (Frühstück)	85,00 Euro (Frühstück, Mittagessen, kleine Nachmittagsmahlzeit)

Mit Unterzeichnung des Vertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 200,00 Euro (bei Geschwisterkindern 100,00 Euro) erhoben.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Zusammenarbeit zwischen Waldorfkindergarten und Elternhaus ein. Regelmäßige Elternabende, Arbeitskreise, Vorträge sowie jährliche individuelle Elterngespräche zwischen Mutter, Vater und Erzieherinnen bieten die Möglichkeit für alle Eltern, die Entwicklung ihres Kindes zu begleiten, tatkräftig mitzugestalten und sich weiterzubilden. Die regelmäßige Teilnahme der Eltern ist Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Arbeit mit den Kindern und wird von der Einrichtung erwartet.

4. Kündigung des Betreuungsplatzes

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung durch den Träger kann erfolgen, wenn

- ❖ das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,

- ❖ die Einrichtungsgebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
- ❖ die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann,
- ❖ den Bedürfnissen eines Kindes oder durch sein Verhalten den Bedürfnissen der Gruppe nicht mehr entsprochen werden können.

Der Träger hält eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ein.

Eine Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Eine Kündigung zum 31. Juli ist im letzten Kindergarten- bzw. Krippenjahr nicht möglich.

Zum Schuleintritt ist keine schriftliche Kündigung erforderlich; die Eltern benachrichtigen die Erzieherinnen, sobald der Einschulungstermin feststeht. Letzter beitragspflichtiger Monat ist der August des betreffenden Jahres.

Rückstellungen vom Schuleintritt sind der Einrichtung bis spätestens 01. April des Jahres bekannt zu geben, in dem das Kind schulpflichtig ist.

Die Mitgliedschaft im Verein ist entsprechend der Vereinssatzung separat zu beenden. Nach Austritt Ihres Kindes können Sie als Fördermitglied den Verein gern weiterhin unterstützen.

5. Aufenthalt, Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht umfasst die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten der Einrichtung. Sie beginnt, wenn das Kind dem pädagogischen Personal durch die Personensorgeberechtigten übergeben wird und endet mit der Abholung durch die Sorgeberechtigten oder einer von dieser schriftlich bevollmächtigten Person.

Geschwisterkinder können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr in Absprache mit den Personensorgeberechtigten abholen (Empfehlung der Gesetzlichen Unfallversicherung „GUV“).

Während des Besuchs der Einrichtung wird gebeten, die Kinder keinen Schmuck (Ohringe, Uhren, Ketten, aufwendiger Haarschmuck) tragen zu lassen, da dadurch eine erhöhte Verletzungs- und Unfallgefahr besteht. Die Einrichtung und das Aufsichtspersonal übernehmen hierfür keine Haftung.

Bitte beachten Sie das gesetzliche **Rauchverbot** für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen.

6. Fehlzeiten und Krankheit

In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir bis 08:30 Uhr um Benachrichtigung in den jeweiligen Gruppen:

- ❖ Fingerhütchen: 089/ 969 98 367
- ❖ Schneeweißchen: 089/ 922 79 288

❖ Rosenrot: 089/ 922 79 289

❖ Sterntaler: 089/ 960 55 888

Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Der betreffende Auszug des Infektionsschutzgesetzes ist als Anlage beigefügt.

Erst nach vollständiger Genesung kann das Kind wieder die Einrichtung besuchen, im Zweifelsfall kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Nach Magen-Darm-Erkrankungen beträgt die Karenzzeit 48 Stunden nach dem letzten Durchfall / Erbrechen. Bei fieberhaften Infekten müssen 24 Stunden bis zum nächsten Einrichtungsbesuch vergangen sein.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 139 Absatz 1 RVO bei Unfall beitragsfrei versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- ❖ auf direktem Weg zur und von der Einrichtung
- ❖ während des Aufenthalts in der Einrichtung
- ❖ bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung

Die Versicherungsleistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Unfallmeldung durch den behandelnden Arzt erfolgt ist. Wenden Sie sich bei einem Unfall auch an die Einrichtungsleitung.

8. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Ismaning, Dezember 2024